

Post Secret etto ed. Januarij 1763.
In Fürstliche Zahlung Obligationen
Setz.
A. 145.



Wir hernach benannte,
zu der allgemeinen
Credit-Deputation der vereinigten Stände der
Böhmisch- und Oesterreichischen Erblande, bevollmächtigte
Deputirte: als

Von Seiten des Königreichs Böhme, Gottfried Frey-
herr von Koch, Herr derer Herrschaften Petschau, Hranitz,
und Teykowitz, Ihro K. K. Apostol. Majestät wirklicher
Hof-Rath bey Dero Böhmisch- und Oester. geheimen Hof-
Cantzley; Von Seiten des Marggrasthums Mähren, Joseph
von Guiarde, des heiligen Römischen Reichs Graf von Saint
Julien, Herr derer Herrschaften Schwietlau, Neu- und Alt-
Wartenburg, Obrist-Erb-Land-Falkenmeister in Oesterreich
Unter der Enns, Ihro Römisch. Kais. Königl. Majest. Cämmerer,
wirklich geheimer Rath, Obrist-Hof-Kuchen- und Obrist-Hof-

A

Fal.

Handwritten notes at the top of the page, including a signature and the number 363802/145.

c-363802/145

Falkenmeister; Von Seiten des Herzogthums Schlessien,
August Otto des Heil. Röm. Reichs Freyherr von Post, Ihre
K. K. Apost. Majest. wirklicher Cämmerer;

Und wir hernach benannte zu dieser Deputation be-
vollmächtigte Deputirte der Löblichen Landschaften der Dester-
reichischen Erblande, als von Seiten des Erzherzogthums
Desterreich Unter der Enns, Franz des Heil. Röm. Reichs
Graf von Harrach zu Rohrau, Herr der Herrschaften Stauf,
Aschach, und Prugg an der Leitha, Erb-Land = Stallmeister
in Desterreich Ob- und Unter der Enns, Ihre Kais. Königl.
Apost. Majestät wirklicher Cämmerer, und einer Löbl. R. De.
Landschaft Verordneter; Von Seiten des Erzherzogthums De-
sterreich Ob der Enns, Christoph des Heil. Römisch. Reichs
Graf und Herr von Thirheim, Freyherr auf Biebrachzell,
Ober- und Nieder-Reichenbach, Herr der Herrschaften Wein-
berg, Dornach, Wartberg, Frischbach, und Stockenfels,
Ihre K. K. Apost. Majestät wirkl. Cämmerer, Rath des Re-
giments der R. De. Lande, und Obrist-Erb-Land-Falkenmei-
ster in dem Erzherzogthum Desterreich Ob der Enns; Von Sei-
ten des Herzogthums Steyer, Maria Carl des Heil. Röm.
Reichs Graf von Saurau, Freyherr auf Ligist, Wolkenstein,
Schlädming, Schwamberg, und Premstätten, Herr der Herr-
schaften Friedstein, und Obersteinach, Obrist = Erb = Land-
Marschall in Steyer, Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät
Cämmerer, und wirklicher Hof-Rath bey Dero obristen Ju-
stiz = Stelle; Von Seiten des Herzogthums Kärnten,
Franz Anton des Heil. Röm. Reichs Graf von Rheven-
hüller, Herr derer Herrschaften Ober- und Unter = Gladnitz,
Sturmberg, Wappennegg und Ungern, Ihre Kais. Königl.
Apostol. Majestät wirklicher Cämmerer, Hof-Cammer-Rath,
und



und Erb-Land = Stallmeister des Herzogthums Kärnten; Von Seiten des Herzogthums Crain, Franz Anton Graf von Lamberg-Sprinzenstein, Freyherr auf Ortenegg, und Ottenstein, Herr der Stadt und Herrschaft Drosendorf, Kränichberg, und St. Johannis am Steinfeld, Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majest. wirklicher geheimer Rath, und Cämmerer; Von Seiten der vereinigt = gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, Ottocar Ernst Stupan von Ehrenstein, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majest. würkl. Hof = Rath bey Dero Hof = Cammer; erklären, und thun kund jedermännlich:

S haben Ihre Römisch = Kaiserl. in Germanien, zu Hungarn, und Böhheim Königl. Apost. Majest. Unsere allergnädigste Kaiserin, Königin, Erb = Landes Fürstin, und Frau Frau, kraft des mit Dero treuehorsaamsten Ständen der Böhmisch = und Oesterreichischen Erb = Landen den 25ten Junii 1761. errichtet = feyerlichen Recesses, sich anheischig gemacht, die von Ihnen gewährleistenden Ständen vermöge Ihren Notificationen vom 30ten Junii 1761. und 3ten Maji 1762. verbürgte Zehen Millionen Gulden Ständischer Zahlungs = Obligationen nach und nach aus dem Umlauf zu bringen; derohalben dann zu Bewürkung dessen sowohl, als zum Behuf der fürwaltend = außerordentlichen Staats = Erfordernüssen für das zuträglichste Mittel erachtet, womit die Summa von Ein und Zwanzig Millionen, Neun mahl Hundert Tausend Gulden jährlich zu 5. pro Cento verzinnslich = Ständischer Zahlungs = Obligationen unter der nemlichen kraft oben angezohenen Recesses festgestellt = dann laut eben gedacht = beyden Notificationen männiglich veroffenbarten gemeinschaftlich = Ständischen Gewährleistung neu ausgefertigt werden möchte.

Endweck bereit
neu ausstellend
21900000. fl.
Ständischer Zahlungs = Obligationen
à 5. pro Cento jährlichem Interesse,

Zumalen nun Sie treuehorsaamste Stände diesem allergnädigsten Ansinnen mit unterthänigster Einverständnis um so eyfriger die Hände bieten, als Denenselben dadurch keine neue Bürde, oder Verbindlichkeit

Allgemein, Ständische Gewährleistung für solche,

zu Last fallt, sondern die höchste Gesinnung blos dahin gehet, dem Staat, denen Kaiserl. Königl., als auch Ständischen Cassen, und dem Publico selbst all immer mögliche Erleichterung zu verschaffen. Allermaßen

§. I.

Bestimmung derer selben.

Diese neue in 21900000. fl. bestehende Zahlungs = Papiere hauptsächlich bestimmt seynb, daß mit solchen die bey denen verschiedenen Cassen frey und ungezwungen einfließende zu 6. pro Cento verzinslich = ältere Ständische Zahlungs = Obligationen à 25. und 100. fl. von Zeit zu Zeit in ihrem vollen Betrag ab = und eingelöset, und sonach hindan gefertigt werden mögen. Da es jedoch einem jeglichen Privat = Innhabern derley 6. pro centigen Zahlungs = Papieren frey stehen solle, sothane Papiere willkührlich an sich zu halten, und für selbe nach ihrem Innhalt, und laut des diesfällig allerhöchsten Edicts de Dato 1ten Augusti 1761. und Ständischer Notification vom 30ten Junii besagten Jahres die baare Rückzahlung seiner Zeit einzuziehen. Wann nun

§. II.

Ausweisung derer Interessen.

Mit obberührter Einlösung der zu 6. pro Cento verinteressirlichen Zahlungs = Obligationen der hiezu gewiedmete Interesse - Fond pr. = = = = = 600000. fl.
dann von denen laut mehr erwehnt = Ständischer Notification de Dato 3ten Maji 1762. in Zahlungs = Papiere verwandelten Drey Millionen Darlehens = Obligationen der Rückzahlungs = Fond pr. = = = = = 150000.
und endlichen von dem zu Tilgung der 8. Millionen Ständischer Darlehens = Obligationen recessirten Rückzahlungs = Fundo pr. 550000. fl. auf die denen Niederländischen Ständen, ohne diesen Rückzahlungs = Fond, überlassene 6907000. fl. derley Obligationen die im Ueberschuß verbleibende = = = = = 345350.
also zusammen = = = = = 1095350. fl.
ledig, und frey gestellet werden, so erhellet ganz klar, daß die an
die =

diesen neuen 21900000. fl. Zahlungs = Obligationen verschriebene 5. pro Cento Interesse in Uebermaas ausgewiesen, und bedeckt seyen. Was sohin aber

§. III.

Die Rückzahlung des Capitals dieser neuen Zahlungs = Papiere ^{Zusicherung des Capitals.} anlangt, haben Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät solche mit der kräftigsten Versicherung dergestalten zu übernehmen geruhet, daß nemlichen, nach hergestelltem Frieden, von Jahr zu Jahr wenigstens Eine Million auf Kosten Dero höchsten Ararii eingezogen, und durch öffentliche Verbrennung getilget werden solle. Um nun die Natur dieser an Capital und Interesse wohl bedeckt = und gesichert = neuen Zahlungs = Obligationen dem Publico vor Augen zu legen,

§. IV.

Finden sich solche nach denen in gegenwärtiger Notification rück = ^{Eigenschaft, Gattung, Datum, und Anzahl.} abhängigen Abdrücken auf viererley Summen, nemlich von 15. 30. 60. und 120. fl. die Hälfte jeglicher Gattung vom 1ten Februarii, ut A. B. C. D. die andere Halbscheid aber vom 1ten Augusti 1763. ut E. F. G. H. also jegliche der vier Gattungen nach ihrem verschiedenen Dato mit besonderen Farben zu leichter in die Augen fallender Unterscheidung ausgestellt, wovon die Numern, Anzahl, und Beschaffenheit aus nachstehendem Verzeichnisse zu entnehmen, als:

Ausgestellte Obligationen vom 1ten Februarii

1 7 6 3.

300000.	Stücke	von 15. fl.	betragen	4500000. fl.
115000.	=	= 30.	=	3450000.
25000.	=	= 60.	=	1500000.
12500.	=	= 120.	=	1500000.

Item vom 1ten Augusti

1 7 6 3.

300000.	=	= 15.	=	4500000.
115000.	=	= 30.	=	3450000.
25000.	=	= 60.	=	1500000.
12500.	=	= 120.	=	1500000.

in Summa 21900000. fl.

B

Wor.

Voraus einem jeden die wahre und nöthige Kenntnuß, als auch die Versicherung wider all- willkührliche Vermehrung dieser unter ein- so anderem Dato, und jedwederer Gattung von der ersten bis zur letzten in einer ununterbrochenen Folge ordentlich numerirter neuer Zahlungs- Obligationen erwachsen wird.

§. V.

Unterschrift.

Die Unterschrift dieser neuen Zahlungs- Papieren wird theils von uns Eingangs- und Endes- benannten Deputirten selbst, theils aber zu desto mehrerer Beschleunigung von denen uns diesfalls substituirtten Herren Gewalttrageren im Namen der gesamt- gewährleistenden Herren Ständen beförderet werden.

Namen derer zur Unterschrift substituirtten Herren
Gewalttrageren:

Von Seiten des Königreichs Böhme, Herr Leopold Edler von Leuenegg Tondeur, Herr der Herrschaft Neuschloß, Ihre Röm. K. K. Apost. Majest. wirklicher Truchses; Von Seiten des Marggraffthums Mähren, Herr Johann Paul Frey- und Pannier- Herr von Buol, Ihre Röm. K. K. Apost. Majestät wirkl. K. De. Regierungsrath; Von Seiten des Herzogthums Schlesien, Herr Emanuel Freyherr von Stillfried, Herr von Neurode, des Fürstenthums Reiß K. K. Antheils Landes- Hauptmann; Von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich Unter der Enns, Herr Franz des H. R. Reichs Graf von Heusenstamm und Graffenhausen, Herr derer Herrschaften Starenberg und Wischa, des Churfürstenthums Bayern Erb- Marschall, und N. De. Landschafts- Ober- Commissarius in B. U. W. W. Von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich Ob der Enns, Herr Guido des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Stahrenberg, Ihre Röm. K. K. Apost. Majest. wirklicher Cämmerer, Erb- Marschall des Erzherzogthums Ob- und Unter der Enns, auch N. De. Regierungsrath; Von Seiten des Herzogthums Steyer, Herr Carl des Heil. Röm. Reichs Graf von Breuner, Anwarter derer Fidei- commiss- Herrschaften Aspern, Grauenegg, und Neu- Aichen, Ihre Röm. K. K. Apostol. Majestät wirklicher Cämmerer; Von Seiten des Herzogthums Crain, Herr Siegmund Cajetan Edler von Gasparini, des Heil. Röm. Reichs und der Oesterreichischen Erblanden Ritter.

§. VI.

§. VI.

Der Gebrauch, und Verwendung eben besagter neuer Zahlungs-Papieren von allen vier Gattungen ist dahin festgesetzt, daß solche in allen Kaiserlich-Königlichen Cameral- und Contributional-Cassen der gesamten Erblanden, nicht weniger in denen Banco- und Ständischen Cassen zur Hälfte der dahin zu leisten habender Abgaben in ihrem vollen Capitals-Werth als baares Geld angenommen werden, jedoch dergestalten, daß, wann die Halbscheid der Abgabs-Summa mit einer oder mehreren derley Obligationen nicht ausgeglichen werden kan, die ganze Abgabe in baarem entrichtet werden müsse, wie dann derjenige, der nur 29. fl. abzuführen hätte, sich keiner neuen Obligation bedienen darf, jener aber, der 59. fl. abzugeben schuldig wäre, blos eine einzige à 15. fl. darzu verwenden kan, weiln von zwey dergleichen die Hälfte der Abgabe überstiegen würde; da annehbens auch nicht gestattet wird, daß man in einer Abgabe sich derley neuen, und zugleich der älteren Ständischen Zahlungs-Papieren gebrauche, massen ein jeder, welcher die Halbscheid seiner Abgaben mit diesen neuen Zahlungs-Obligationen abführet, die andere Hälfte mit baarem Gelde zu vollstrecken gehalten ist.

Gebrauch und Verwendung.

§. VII.

Die diesen neuen jährlich zu 5. pro Cento verzinslichen Zahlungs-Obligationen anhängige Interesse-Scheine werden nach Verfließung jeglichen Jahrs abgeschnitten, und in allen Kais. Königl. wie auch Banco- und Ständischen Cassen anstatt baarem Gelde von dem Ueberbringer angenommen, oder demselben baar ausgezahlt werden. Damit aber denen Beschwerlichkeit- und Irrungen wegen Zurechn- oder Vergütung des Werths des Tages in Zukunft ausgewichen werden möge, ist allerhöchsten Orts für gut befunden und beschlossen worden, daß diese neue Obligationen unter der Jahrs-Frist klos in ihrer Capitals-Währung, ohne den zugewachsenen Interesse-Belauf, oder sogenannten Werth des Tages zuzurechnen, denen Partheyen, welche ex Arario etwas zu empfangen haben,

Bewandniß der Interesse-Zahlung.

ausgegeben, und von ihnen wiederum auf ihre Abgaben solchergestalten an Zahlungsstatt angenommen werden, einfolglichen auf sothane Art zwischen dem allerhöchsten Erario, denen Ständischen Cassen, und dem Publico wechselweise so hin als her laufen, bis endlichen, nach Verlauf des Jahrs, als der bestimmten Verfallzeit, ein- oder anderem Theil, welchem die verjährte Interesse-Scheine eben in Händen seynd, das ganzjährige Interesse auf die Eingangs dieses §.^{phi} angeführte Weise richtig zu statten kommet. Sollte sich aber ereignen, daß jemand vor Verlauf des ganzen Jahrs, als der festgesetzten Interesse-Zahlungs-Frist eine Zahlungs-Obligation, wovon der laufende Interesse-Schein schon abgeschnitten wäre, zu Entrichtung seiner schuldigen Abgabe darbrächte, wird eine solche Obligation für mangelhaft angesehen, solchemnach zurück gegeben, und nicht eher, als zu Anfang oder Lauf desjenigen Jahrs, dessen Interesse-Schein annoch anhängig ist, an Zahlungsstatt angenommen werden. Ansonsten begreift sich von selbst, daß die Particularen, so oft und viel einer dem andern derley neue Zahlungs-Obligationen abtreten, und eigenthümlich einräumen wollte, den täglichen Anwachs derer Interessen hierauf, nach eigener Einverständniß, gegen einander zu- oder abrechnen mögen.

§. VIII.

Auswechslung dieser
Papiere gegen neue
dergleichen.

Wann aber alle jeglicher Obligation angefügte Interesse-Scheine zu ihrer nach und nach herangekommen-jährlichen Verfallzeit abgeschnitten worden, und sich sodann die Obligation mit keinen Interesse-Scheinen zu Erhebung ihrer ferneren Interessen mehr versehen findet, so werden die sammentliche weiters noch in Umlauf zu verbleibende Obligationen bey dieser Ständischen Credits-Deputations-Haupt-Cassa so wohl, als, nach vorhergehend-drey monatlicher Anzeige, bey allen Landschaftlichen Cassen dem überbringenden Inhaber gegen neue mit der erforderlichen Anzahl Interesse-Scheine auf die folgende Zahlungs-Fristen derer Interessen versehene Obligationen ausgewechselt werden.

§. IX.

§. IX.

Genüßen diese neue Zahlungs-Papiere alle diejenigen Vorrechte, Freyheiten, und Begünstigungen, welche denen älteren unterm 1^{ten} Julii 1761. ausgestellt-Ständischen Zahlungs-Obligationen kraft allerhöchsten Edict's de Dato 1^{ten} Augusti besagten Jahres gnädigst verlehren worden, mit der besondern Wohlthat, daß solche neue Zahlungs-Papiere in ihrem vollen Capitals-Werth, jedoch daß sich die Summa wenigstens auf 200. fl. erstrecke, ohne einige Zulage baaren Geldes von einem jeglichen, welchem es etwa anständiger seyn sollte, in gemeiner Stadt-Banco-Obligationen mit jährlich 5. pr. Cento laufendem Interesse ohne Zustand umgesetzet werden können.

Vorrechte, Freyheiten, auch besondere Begünstigung.

§. X.

Endlichen, und jedermänniglich alle Besorgnuß zu benehmen, bey diesen neuen, gleich denen vorigen Ständischen Zahlungs-Obligationen vom 1ten Julii 1761. auf den Ueberbringer gestellten, und sich in einem so freyen Umlaufe befindenden Papieren der Gefahr einiger Nachmach- oder Verfälschung ausgesetzt zu seyn, so werden Ihro Kaiserl. Königl. Apost. Majestät vermittelst eines diesfalls erlassend-allerhöchsten Edict's nicht nur wider alle Nachmach- oder Verfälscher oftgedachter Obligationen die unausbleibliche Todes-Strafe gerechtest verhängen, sondern auch denenjenigen, welche einen derley Verfälscher sowohl in Dero Erb-Königreichen und Landen, als in der Fremde anzeigen, nachdem solcher dem Gericht eingeliefert, und des Verbrechens überwiesen worden, eine Belohnung von Zehen Tausend Gulden gnädigst eingestehen, welche Belohnung so gar denen Mitschuldigen, die aus selbst eigenem Gewissens-Trieb einen Mitverbrecher entdecken, nebst gänzlicher Erlassung der Strafe, abgereicht werden wird.

Strafe auf die Verfälschung.

Belohnung für die Denuncianten.

Wessen wir vordenannt- und unterzeichnete bevollmächtigte Deputirte im Namen der sammentlich gewährleistend- respect. löbl. Herren Ständen

den das gesamt- so einheimisch- als auswärtige Publicum hiemit auf das feyerlichste versichern wollen. So geschehen Wienn, den 26ten Monats-Tag Jenner, im siebenzehnen hundert drey und sechzigsten Jahre.



Deputirter des Königreichs
Böhme, Gottfried Frey-
herr von Koch.

Deputirter des Marggraf-
thums Mähren, Joseph
von Guiarde Graf von
Saint Julien.

Deputirter des Herzogthums
Schlesien, August Otto
Freyherr von Post.

Deputirter des Erzherzog-
thums Oesterr. Unter der
Enns, Franz Graf von
Harrach.

Deputirter des Erzherzog-
thums Oesterr. Ob der
Enns, Christoph Graf und
Herr von Thürheim.

Deputirter des Herzogthums
Steyer, Maria Carl Graf
von Saurau.

Deputirter des Herzogthums
Kärnten, Franz Anton
Graf von Rhevenhüller.

Deputirter des Herzogthums
Crain, Franz Anton Graf
von Lamberg-Sprinzen-
stein.

Deputirter der vereinigt-
gefürsteten Grafschaften
Görz und Gradisca,
Ottocar Ernst Stupan
von Ehrenstein.

A. Gebuld-Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmiſch-

Mappnen
der
Deſterreichiſchen
Länder.

Mappnen
der
Böhmiſchen
Länder.



Von denen gewährleiſtenden Ständen der Böhmiſch- und
Deſterreichiſchen Erblande auſgeſtellte Delegation
0 0 n
fünfzehnen Gulden,

N^o.
Gegenwärtige,
den 1. Febr. 1763.

Brid in allen Hungariſch-Böhmifch- und Deſterreichiſchen Contributions-Ce-
rameral- wie auch in denen Banco-Caſſen, bloß dem alhier angeſetzten Capital-
nach, ohne Berechnung des Zinterſes, oder Zwerch bei Tages, für Selbſt bereit
Abgaben, mit Entſagung der andern Stelle in barem Gelde angenommen annehm
von obigen erſten Febr. 1763. anfangen, jährlich mit 5. pr. Cento
berechnet;

und zwar alle 3
Stemgde R. R. Patents vom 31 Jan. 1763 und Ständiſch. öffentl. Erklärung
vom 26. Jan. 1763.



GEBULD-BRIEF.

N^o.

und wechſelbarer

nebst fünf Interellen = Scheinen.

Bereinigtet
Mappnen der ge-
währleiſtenden
Stände.

Bereinigtet
Mappnen der ge-
währleiſtenden
Stände.

Bereinigtet
Mappnen der ge-
währleiſtenden
Stände.

Bereinigtet
Mappnen der ge-
währleiſtenden
Stände.

Bereinigtet
Mappnen der ge-
währleiſtenden
Stände.

N^o. den 1. Febr. 1768. *fünf und vierzig* lir.
Von 15. fl. Capital verfallener Interellen-Schein, der gewährleiſtenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt-Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge R. R. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)

N^o. den 1. Febr. 1767. *fünf und vierzig* lir.
Von 15. fl. Capital verfallener Interellen-Schein, der gewährleiſtenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt-Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge R. R. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)

N^o. den 1. Febr. 1766. *fünf und vierzig* lir.
Von 15. fl. Capital verfallener Interellen-Schein, der gewährleiſtenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt-Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge R. R. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)

N^o. den 1. Febr. 1765. *fünf und vierzig* lir.
Von 15. fl. Capital verfallener Interellen-Schein, der gewährleiſtenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt-Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge R. R. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)

N^o. den 1. Febr. 1764. *fünf und vierzig* lir.
Von 15. fl. Capital verfallener Interellen-Schein, der gewährleiſtenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derſelben Haupt-Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge R. R. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. kr.)

1. Febr. 1768

1. Febr. 1767

1. Febr. 1766

1. Febr. 1765

1. Febr. 1764

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Februarii 1763.

Geld - Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmischn
nebst Fünf Interessen - Scheinen.

30 fl.
Böhmisches
Länder.



30 fl.
Böhmisches
Länder.

N^o.
Gegenwärtige,
den 1. Febr. 1763.

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmischn
Desterreichischen Erblande ausgesellter Obligation

Dreyßig Gulden,

Wird in allen Hungarisch - Böhmisch - und Desterreichischen Contributions - Ca-
meral - wie auch in denen Banco - Cassen, bloß dem alhier angeführten Capital
nach, ohne Zurückhaltung des Interesses, oder Mangel des Tages, zur Stelle bereit
zu haben, mit Einziehung der andern Helfer in hohem Grade angenommen, annehmlich
von obigem ersten Febr. 1763. anstehenden, jährlich mit 5. pr. Cento
verzinstet;

und zwar alles
Bermöge K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung
vom 26. Jan. 1763.



1763
N^o.

und nachfolgender

N^o. den 1. Febr. 1768. Ein Guld. dreyßig Kr.

Von 30. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmischn - und Desterreichischen Erblande, bey derselben Haupt - Cassen in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions - Cameral - und Banco - Cassen
der Hungarischen, Böhmischn, und Desterreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. W. ...

J. W. ...

Bereinigtes
Böhmisches
Länder.

N^o. den 1. Febr. 1767. Ein Guld. dreyßig Kr.

Von 30. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmischn - und Desterreichischen Erblande, bey derselben Haupt - Cassen in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions - Cameral - und Banco - Cassen
der Hungarischen, Böhmischn, und Desterreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. W. ...

J. W. ...

Bereinigtes
Böhmisches
Länder.

N^o. den 1. Febr. 1766. Ein Guld. dreyßig Kr.

Von 30. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmischn - und Desterreichischen Erblande, bey derselben Haupt - Cassen in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions - Cameral - und Banco - Cassen
der Hungarischen, Böhmischn, und Desterreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. W. ...

J. W. ...

Bereinigtes
Böhmisches
Länder.

N^o. den 1. Febr. 1765. Ein Guld. dreyßig Kr.

Von 30. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmischn - und Desterreichischen Erblande, bey derselben Haupt - Cassen in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions - Cameral - und Banco - Cassen
der Hungarischen, Böhmischn, und Desterreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. W. ...

J. W. ...

Bereinigtes
Böhmisches
Länder.

N^o. den 1. Febr. 1764. Ein Guld. dreyßig Kr.

Von 30. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmischn - und Desterreichischen Erblande, bey derselben Haupt - Cassen in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions - Cameral - und Banco - Cassen
der Hungarischen, Böhmischn, und Desterreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

J. W. ...

J. W. ...

Bereinigtes
Böhmisches
Länder.

1. Febr. 1768

1. Febr. 1767

1. Febr. 1766

1. Febr. 1765

1. Febr. 1764

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Februarii 1763.

C. Schuld-Brief, von denen gewähr-

Leisnenden Böhmiſch-

nebst fünf Interessen-Geldweimen.

Mappen
der
Deſterreichiſchen
Länder.



Mappen
der
Böhmiſchen
Länder.

N^o.
Gegenwärtige,
den 1. Febr. 1763.

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmiſch- und
Deſterreichiſchen Erblände ausgeſtellte Obligation

Dreißig Gulden,

ſich in allen Contributionen - Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Contributionen - Er-
nied - wie auch in einem Banco - Uſten, bloß dem alhier angetragten Capital
nach, ohne Knechtung bei Fretsch / oder Uſten des Saars, zur Befreiung
zu haben, mit Zulassung der andern Stände in barem Gelde angenommen, anneh-
von obigen ersten Febr. 1763. anzuſangen, jährlich mit 5. pr. Cento
beſtimmt;

und zwar alles
Genehmigt K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständiſch öffentl. Erklärung
vom 26. Jan. 1763.



Handwritten signature

Handwritten signature

und Deſterreichiſchen

Drey Gulden.

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Febr. 1768.
Von 60. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblände, bey derselben Haupt-Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributionen - Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblände an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuſahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

Handwritten signature

(3. fl.)

Handwritten signature

Drey Gulden.

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Febr. 1767.
Von 60. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblände, bey derselben Haupt-Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributionen - Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblände an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuſahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

Handwritten signature

(3. fl.)

Handwritten signature

Drey Gulden.

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Febr. 1766.
Von 60. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblände, bey derselben Haupt-Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributionen - Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblände an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuſahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

Handwritten signature

(3. fl.)

Handwritten signature

Drey Gulden.

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Febr. 1765.
Von 60. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblände, bey derselben Haupt-Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributionen - Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblände an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuſahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

Handwritten signature

(3. fl.)

Handwritten signature

Drey Gulden.

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Febr. 1764.
Von 60. fl. Capital verfallener Interessen - Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblände, bey derselben Haupt-Caſſe in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributionen - Cameral- und Banco- Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblände an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuſahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

Handwritten signature

(3. fl.)

Handwritten signature

Drey Gulden.

Drey Gulden.

Drey Gulden.

Drey Gulden.

N^o.

1. Febr. 1768

1. Febr. 1767

1. Febr. 1766

1. Febr. 1765

1. Febr. 1764

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Februarii 1763.

D.
Gehuld-Brief, von denen gewähr-

**leistenden Böhmiſch-
 nebst fünf Interessen-Geldern.**

120 fl.
 Reichthümlichen
 Ränder.
 Reichthümlichen
 Ränder.

No.
 Gegenwärtige,
 den 1. Febr. 1763.

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmiſch- und
 Oesterreichischen Erblande ausgefertigter Delegation

hundert zwanzig Gulden,

Brief in allen Sunarisch-Böhmisch- und Oesterreichischen Contributions-Cas-
 sen, wie auch in denen Banco-Cassen, hies dem obigen angeführten Capital
 nach, ohne Abrechnung des Interesses, oder Abzug des Zuges, zur Stelle bereit
 gehalten, mit Besetzung der andern Plätze in hiesigen Wäldern anzuweisen, anneh-
 men und obigen ersten Febr. 1763. anzunehmen, jährlich mit 5 pr. Cento
 verzinstet.

und zwar alles
 Vermöge R. R. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung
 vom 26. Jan. 1763.



Handwritten signature

Handwritten signature

und Oesterreichischen Ständen

Bereinigtes
 Reichthümlichen
 Stände.

Bereinigtes
 Reichthümlichen
 Stände.

Bereinigtes
 Reichthümlichen
 Stände.

Bereinigtes
 Reichthümlichen
 Stände.

Bereinigtes
 Reichthümlichen
 Stände.

1. Febr. 1763

No. den 1. Febr. 1763. **Sechs Gulden.**
 Von 120 fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
 de der Böhmiſch- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
 Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
 der Hungarischen, Böhmiſchen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-
 Statt anzunehmen, und auszuführen. Vermöge R. R. Patents vom 31. Jan.
 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
 (6. fl.)

1. Febr. 1767

No. den 1. Febr. 1767. **Sechs Gulden.**
 Von 120 fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
 de der Böhmiſch- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
 Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
 der Hungarischen, Böhmiſchen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-
 Statt anzunehmen, und auszuführen. Vermöge R. R. Patents vom 31. Jan.
 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
 (6. fl.)

1. Febr. 1766

No. den 1. Febr. 1766 **Sechs Gulden.**
 Von 120 fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
 de der Böhmiſch- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
 Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
 der Hungarischen, Böhmiſchen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-
 Statt anzunehmen, und auszuführen. Vermöge R. R. Patents vom 31. Jan.
 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
 (6. fl.)

1. Febr. 1765

No. den 1. Febr. 1765. **Sechs Gulden.**
 Von 120 fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
 de der Böhmiſch- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
 Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
 der Hungarischen, Böhmiſchen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-
 Statt anzunehmen, und auszuführen. Vermöge R. R. Patents vom 31. Jan.
 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
 (6. fl.)

1. Febr. 1764

No. den 1. Febr. 1764. **Sechs Gulden.**
 Von 120 fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
 de der Böhmiſch- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
 Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
 der Hungarischen, Böhmiſchen, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-
 Statt anzunehmen, und auszuführen. Vermöge R. R. Patents vom 31. Jan.
 1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
 (6. fl.)

120 fl.
 Reichthümlichen
 Ränder.
 Reichthümlichen
 Ränder.
 Reichthümlichen
 Ränder.
 Reichthümlichen
 Ränder.
 Reichthümlichen
 Ränder.

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts = OBLIGATIONEN

von I^{sten} Februarii 1763.

Geld-Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmiſch-

Mappen
der
Deſterreichiſchen
Ränder.



Mappen
der
Böhmiſchen
Ränder.

N^o.
Gegenwärtige,
den 1. Aug. 1763.
Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmiſch- und
Deſterreichiſchen Erblande ausgeſtellte Obligation
Funfzehn Gulden,



Wird in allen Contributions-, Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Contributionen - Ca-
meral- wie auch in denen Banco-Caſſen, bloß dem alhier angeſetzten Capital
nach, ohne Zurückhaltung des Interests, oder Beschränkung des Tages, zur Beſtärkung
Hilfs, mit Zulassung der andern Stelle in haarem Gelde angenommen, annehmlich
von obigem ersten Aug. 1763. anzuſetzen, jährlich mit 5. pr. Cento
verzinstet;
und zwar alles
Bemühte K. K. Patents vom 31. Jan. 1763 und Ständiſch. öffentl. Erklärung
vom 26. Jan. 1763.

1763
N^o.

und verbleibenden

nebst Funf Interessen = Scheinen.

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Aug. 1766. **Funf und vierzig** Kr.
Von 15. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Caſſe in
Wien baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuführen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. Kr.)

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Aug. 1767. **Funf und vierzig** Kr.
Von 15. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Caſſe in
Wien baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuführen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. Kr.)

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Aug. 1766. **Funf und vierzig** Kr.
Von 15. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Caſſe in
Wien baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuführen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. Kr.)

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Aug. 1765. **Funf und vierzig** Kr.
Von 15. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Caſſe in
Wien baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuführen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. Kr.)

Bereinigtes
Mappen der ge-
währleistenden
Stände.

N^o.
den 1. Aug. 1764. **Funf und vierzig** Kr.
Von 15. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Caſſe in
Wien baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Caſſen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuführen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständiſch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(45. Kr.)

1. Aug. 1763.

1. Aug. 1767.

1. Aug. 1766.

1. Aug. 1765.

1. Aug. 1764.

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Augusti 1763.

Gehuld-Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmiſch-

nebst fünf Interessen = Geheimen



Bereinigtet
Schappen der ge
währleistenden
Stände.

Bereinigtet
Schappen der ge
währleistenden
Stände.

Bereinigtet
Schappen der ge
währleistenden
Stände.

Bereinigtet
Schappen der ge
währleistenden
Stände.

Bereinigtet
Schappen der ge
währleistenden
Stände.

N.
Gegenwärtige,
den 1. Aug. 1763.
Von beiden gewährleistenden Ständen der Böhmiſch- und
Deſterreichiſchen Erblande ausgeſtellte Dotation
Dreyſſig Gulden,

Wird in allen Contribu-
tions-Cassen, als dem alder ansehnlichen Capital
nach, ohne Abrechnung der Zinsen, oder Abzug der
Zinsen, mit Einlegung der andern Pforten in hohem Grade annehmlich, unabhän-
gig von demselben Aug. 1763. anstehenden, jedoch mit 2. pr. Cento
rechnet;

und zwar alles
Bemögk K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung
vom 26. Jan. 1763.



und gewährleistenden

DEPPONANTONIS

N^o.

DEPPONANTONIS

DEPPONANTONIS

DEPPONANTONIS

N^o. den 1. Aug. 1768. Ein Guld. dreyſſig Kr.

Von 30. fl. Capital verfallener Interessen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wien bar zu erheben; in allen Contributions-Camerat- und Banco-Cassen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermögk K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(i. fl. 30. Kr.)

N^o. den 1. Aug. 1767. Ein Guld. dreyſſig Kr.

Von 30. fl. Capital verfallener Interessen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wien bar zu erheben; in allen Contributions-Camerat- und Banco-Cassen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermögk K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(i. fl. 30. Kr.)

N^o. den 1. Aug. 1766. Ein Guld. dreyſſig Kr.

Von 30. fl. Capital verfallener Interessen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wien bar zu erheben; in allen Contributions-Camerat- und Banco-Cassen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermögk K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(i. fl. 30. Kr.)

N^o. den 1. Aug. 1765. Ein Guld. dreyſſig Kr.

Von 30. fl. Capital verfallener Interessen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wien bar zu erheben; in allen Contributions-Camerat- und Banco-Cassen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermögk K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(i. fl. 30. Kr.)

N^o. den 1. Aug. 1764. Ein Guld. dreyſſig Kr.

Von 30. fl. Capital verfallener Interessen = Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wien bar zu erheben; in allen Contributions-Camerat- und Banco-Cassen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermögk K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(i. fl. 30. Kr.)

1. Aug. 1768.

1. Aug. 1767.

1. Aug. 1766.

1. Aug. 1765.

1. Aug. 1764.

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Augusti 1763.

Geld-Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmiſch-

nebst fünf Interessen-Geldern.

Massen
der
Deſterreichiſchen
Landes.



Massen
der
Böhmiſchen
Landes.

N^o.
Gegenwärtige,
den 1. Aug. 1763.

Von beiden gewährliehenden Ständen der Böhmiſch- und
Deſterreichiſchen Erblande ausgeſtellte Obligation

Beidzig Gulden,

Wird in allen Fürstlich-Bischöflich- und Deſterreichiſchen Contributionen, Ca-
meral- wie auch in denen Banco-Cassen, bloß dem alhier angelegten Capital
nach, ohne Anrechnung des Interests, oder bereits bezahlter, zur Deckung
Moglichen, mit Zulassung der andern Pächter in beiderm Geld angenommen, annehm-
lich von obigen ersten Aug. 1763. anzulassen, jedoch mit 5. pr. Cento
verzinst;

Demnach K. K. Patents vom 31. Jan. 1763. und Ständlich, öffentl. Verträge
vom 26. Jan. 1763.



Handwritten signature

Handwritten signature

und Deſterreichiſchen

N^o. den 1. Aug. 1768. *Drey Gulden.*

Von 60. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich, öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

Handwritten signature

Handwritten signature

Beidzigtes
Ständl. der
Landes.

N^o. den 1. Aug. 1767. *Drey Gulden.*

Von 60. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich, öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

Handwritten signature

Handwritten signature

Beidzigtes
Ständl. der
Landes.

N^o. den 1. Aug. 1766. *Drey Gulden.*

Von 60. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich, öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

Handwritten signature

Handwritten signature

Beidzigtes
Ständl. der
Landes.

N^o. den 1. Aug. 1765. *Drey Gulden.*

Von 60. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich, öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

Handwritten signature

Handwritten signature

Beidzigtes
Ständl. der
Landes.

N^o. den 1. Aug. 1764. *Drey Gulden.*

Von 60. fl. Capital verfallener Interessen-Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmiſch- und Deſterreichiſchen Erblande, bey derselben Haupt-Casse in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions-Cameral- und Banco-Cassen
der Hungariſchen, Böhmiſchen, und Deſterreichiſchen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständlich, öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.

Handwritten signature

Handwritten signature

Beidzigtes
Ständl. der
Landes.

DECRET. 377. 303. 304. 305.

N^o.

1. Aug. 1768.

1. Aug. 1767.

1. Aug. 1766.

1. Aug. 1765.

1. Aug. 1764.

FORMULARE

der neuen

Ständischen Ausschritts = OBLIGATIONEN

von 1^{sten} Augusti 1763.

Geld-Brief, von denen gewähr-

leistenden Böhmisches-

nebst fünf Interessen = Scheinen.

Wappen
ber
Oesterreichischen
Länder.

Wappen
ber
Böhmischen
Länder.

N^o.
G e g e n w ä r t i g e
den 1. Aug. 1763.

Von denen gewährleistenden Ständen der Böhmisches- und
Oesterreichischen Erblande angelegelter Contribution
hundert zwanzig Gulden,

Wird in allen Hungarisch- Böhmisches- und Oesterreichischen Contributionen & Ca-
meral- wie auch in denen Banco- Cassen, hies dem obher angelegten Capital
hoch, ohne Zurücksetzung des Interesses, aber über die Höhe der Stelle bereit
stehen, mit Zulassung der andern Stände in hancem Gelde angenommen, unnter
von obigem ersten Aug. 1763. anzuwenden, jedoch mit 5. pr. Cento
bestimmt;

ROMANE DEPUTATION

Handwritten signature

Handwritten signature

Large decorative calligraphic flourish

N^o.

und Oesterreichischen Ständen

1. Aug. 1768

N^o. den 1. Aug. 1768. **Sechs Gulden.**
Von 120 fl. Capital verfallener Interessen: Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmisches- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt- Cassen in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Cassen
der Hungarischen, Böhmisches, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

1. Aug. 1767

N^o. den 1. Aug. 1767. **Sechs Gulden.**
Von 120 fl. Capital verfallener Interessen: Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmisches- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt- Cassen in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Cassen
der Hungarischen, Böhmisches, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

1. Aug. 1766

N^o. den 1. Aug. 1766. **Sechs Gulden.**
Von 120 fl. Capital verfallener Interessen: Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmisches- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt- Cassen in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Cassen
der Hungarischen, Böhmisches, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

1. Aug. 1765

N^o. den 1. Aug. 1765. **Sechs Gulden.**
Von 120 fl. Capital verfallener Interessen: Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmisches- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt- Cassen in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Cassen
der Hungarischen, Böhmisches, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

1. Aug. 1764

N^o. den 1. Aug. 1764. **Sechs Gulden.**
Von 120 fl. Capital verfallener Interessen: Schein, der gewährleistenden Stän-
de der Böhmisches- und Oesterreichischen Erblande, bey derselben Haupt- Cassen in
Wienn baar zu erheben; in allen Contributions- Cameral- und Banco- Cassen
der Hungarischen, Böhmisches, und Oesterreichischen Erblande an Zahlungs-
Statt anzunehmen, und auszuzahlen. Vermöge K. K. Patents vom 31. Jan.
1763. und Ständisch. öffentl. Erklärung vom 26. Januar. 1763.
(6. fl.)

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

Large decorative calligraphic flourish

F O R M U L A R E

der neuen

Ständischen Ausschnitts = OBLIGATIONEN

VON 1^{ten} Augusti 1763.